

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Stadtwerke Kapfenberg GmbH (im Folgenden kurz SWK genannt)

gültig für alle Geschäftsbereiche, für die keine gesonderten Geschäftsbedingungen vorliegen -
Fassung Juli 2013

I.) Geltung

Lieferungen und Leistungen, sowie Durchführung von Arbeiten erfolgen nur zu unseren Geschäftsbedingungen, hievon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

- 1.) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 2.) Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche und juristische Personen, die keine Unternehmer sind.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeiten, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

II.) Vertragsabschluss

a) Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, das hierfür bezahlte Entgelt wird gut geschrieben, wenn es zur Auftragserteilung kommt.

b) Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Angebote erfolgen nur schriftlich. Mündliche Nebenabreden und Zusagen sind für uns nicht verbindlich.

c) Aufträge und Bestellungen

Aufträge und Bestellungen bedürfen zum Vertragsabschluss einer Auftragsbestätigung. Das Absenden oder die Übergabe der vom Kunden bestellten Ware an diesen bzw. die Übernahme von Geräten zur Reparatur durch die SWK bewirken ebenfalls das Zustandekommen des Vertrages.

Die SWK ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. Die SWK ist berechtigt, die Bestellung auf eine haushaltsübliche Menge zu begrenzen.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung nicht oder teilweise zu leisten.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

III.) Preise

a) Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Leistung Änderungen bei den Lohnkosten oder Einstandspreisen für Waren oder zu verwendende Materialien auf, und zwar durch Umstände auf die die SWK keinen Einfluss hat, wie Gesetze, sonstige behördliche Maßnahmen und Änderungen der Weltmarktpreise, so erhöhen oder vermindern sich die von diesen Änderungen betroffenen Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftrag und Ausführung liegen weniger als zwei Monate.

b) Reparaturleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, sofern kein verbindlicher Kostenvoranschlag erstellt wurde.

c) Zusätzlich zu den Verkaufspreisen für Handelswaren sind die üblichen Kosten für Zustellung, Montage und/oder Aufstellung zu bezahlen.

d) Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

IV.) Leistungsänderungen

a) Geringfügige Abweichungen von der bestellten Lieferung oder Leistung sind zulässig, wenn es sich um eine dem Grunde nach zumutbare Änderung oder Abweichung, die geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist (z.B. in technischen Belangen) handelt.

b) Kommt es in Abänderung des Auftrages zu Mehrleistungen, hat die SWK Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

V.) Lieferung und Leistungsausführung

- a) Zur Lieferung sowie zur Ausführung der Leistung ist die SWK erst dann verpflichtet, sobald der Kunde alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat. Hierzu gehört auch die Einholung der erforderlichen Bewilligungen Dritter. Die SWK ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Kunden zu veranlassen.
- b) Für die Zeit der Leistungsausführung sind der SWK geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeug und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- c) Wasser und Energie zur Leistungsausführung inklusive des Probetriebes sind vom Kunden kostenlos beizustellen.
- d) Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht, und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hiedurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten für rasche Materialbeschaffung etc. zusätzlich verrechnet.

VI.) Liefer- und Leistungsfristen

- a) Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für die SWK dann verbindlich, wenn sie deren Einhaltung zugesagt hat. Zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Frist ist der Kunde erst dann berechtigt, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat.
- b) Wird die Vertragserfüllung durch Umstände verzögert, die nicht von der SWK zu vertreten sind, sondern vom Kunden, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen hinaus geschoben.
- c) Beseitigt der Kunde diese Umstände nicht innerhalb einer ihm von der SWK gesetzten angemessenen Frist, ist diese berechtigt, die zur Auftragserfüllung erforderlichen Materialien und Geräte anderweitig einzusetzen. Im Falle der Fortsetzung des Auftrages ist die SWK an die ursprünglichen Termine nicht mehr gebunden, sondern sind diese neu zu vereinbaren.

VII.) Annahmeverzug

Hat der Kunde die Ausführung der vereinbarten Leistung vereitelt oder die Ware nicht – wie vereinbart - angenommen, ist die SWK berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen oder nach Nachsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

VIII.) Zahlung

a) Einkäufe im Elektroshop, Tankstelle, Brennstoffhandel sowie im Magazin sind mangels gegenteiliger Vereinbarung bar zu bezahlen. Im Falle von Ratenvereinbarungen gelten die Bedingungen laut gesondertem Ratenbrief. Sonstige Lieferungen und Leistungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

b) Bei Werkverträgen hat der Kunde über Verlangen der SWK Anzahlungen und nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführungen Teilzahlungen zu leisten.

c) Bei Leistungsverzögerungen gem. Punkt VI.) b) ist die SWK berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen zu verrechnen.

d) Schlechte Vermögensverhältnisse des Kunden, die der SWK nach Vertragsabschluss bekannt wurden, berechtigen diese, alle bisher erbrachten Leistungen sofort zu verrechnen und die Fortführung der Arbeiten von der Erbringung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.

e) Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 4 % über den Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9,2 % über den Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich die SWK vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Weiters hat der Kunde die der SWK entstehenden Mahnspesen in Höhe von € 5,-- je Mahnung zu ersetzen.

Der Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder Gegenforderung, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.

IX.) Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

a) Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der SWK.

b) Der Kunde ist nicht berechtigt, Verfügungen über die im Eigentumsvorbehalt der SWK stehenden Waren zu treffen, insbesondere diese zu verkaufen, zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter, wie im Rahmen der Exekution hat der Kunde die SWK unverzüglich zu verständigen.

c) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden der SWK Umstände gem. Punkt VIII.) c) bekannt, ist diese berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Ausfolgung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Objektes zu verlangen, bzw. solche Geräte zu demontieren, ohne dass diese einen Rücktritt vom Vertrag gleich zu setzen ist.

d) Die SWK ist berechtigt, Waren (Geräte) die ihr zur Reparatur übergeben wurden, für alle darauf erbrachten Leistungen und Aufwendungen bis zur vollständigen Bezahlung derselben zurück zu behalten.

e) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartung- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

f) Der Unternehmer ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

Zum Gefahrübergang

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

X.) Vertragsrücktritt

- a) Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist die SWK auch bei Annahmeverzug (Punkt VII.), bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden bzw. Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWK berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherheiten zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Tritt der Kunde ohne hiezu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück, kann die SWK entweder auf Vertragserfüllung bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zustimmen.
- d) In allen Fällen des vom Kunden verschuldeten Vertragsrücktrittes ebenso im Falle der Zustimmung der Vertragsaufhebung gem. X.) c) ist die SWK berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder wahlweise den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

XI.) Beschränkung des Leistungsumfanges

- a) Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
- aa) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
- bb) bei Stemmarbeiten in zerrütteten und bindungslosen Mauerwerk unvermeidbar.
- Für solche Schäden hat die SWK keinen Ersatz zu leisten, sondern hat diese der Kunde selbst zu tragen.
- b) Ist bei zur Reparatur übergebenen Waren (Geräten) eine Reparatur (Instandsetzung) nicht mehr möglich, oder wirtschaftlich untunlich, so ist die SWK von der weiteren Leistung befreit. Sie ist diesfalls berechtigt, dem Kunden den bisher entstandenen notwendigen Aufwand zu verrechnen.
- c) Der Kunde ist nach Verständigung durch die SWK verpflichtet, sein Eigentum abzuholen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Wochen nicht nach, ist die SWK berechtigt, die Ware (das Gerät) zu entsorgen und den Kunden mit den Entsorgungskosten zu belasten bzw. eine Gegenverrechnung über das Stromkonto vorzunehmen.

XII.) Gewährleistung

a) Die Gewährleistung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erbracht. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

b) Für vom Kunden beigestellte Geräte oder Materialien kann keine Gewährleistung übernommen werden.

1. Der Kunde hat grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. Die SWK ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder für die SWK, verglichen mit der anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Bei Unternehmen leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

2. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, die Wandlung des Vertrags verlangen.

3. Unternehmer müssen die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und uns diese innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

Versteckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

5. Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinn ab. Ansprüche aus einer Herstellergarantie sind vom Kunden gegenüber dem Hersteller, der die Garantie abgegeben hat, geltend zu machen.

XIII.) Schadenersatz

- a) Die SWK haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder nur grob fahrlässig verursacht wurden, es sei denn, der Schaden tritt an einer Person oder an einer Sache ein, die sie zur Bearbeitung übernommen hat.
- b) Der Kunde kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder Austausch der Sache/des Werkes verlangen; Geldersatz oder Preisminderung, kann erst begehrt werden, wenn die SWK mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

XIV.) Erfüllungsort, Datenschutz, Adressänderungen

- a) Als Erfüllungsort wird der Sitz der SWK in 8605 Kapfenberg, Stadtwerkestrasse 6 vereinbart.
- b) Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben. Unterlässt er diese Mitteilung, gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet werden.
- c) Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenden personenbezogenen Daten von der SWK automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden.
- d) Sämtliche technische Unterlagen, Kataloge, Abbildungen udgl. bleiben geistiges Eigentum der SWK und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
- e) Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
Bei Verbrauchern, gilt diese Rechtswahl nur insoweit als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

XV.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit einer Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.